

Leihvertrag iPad + Zubehör (Schiller-Gymnasium)

Der Leihvertrag über ein iPad inkl. unten genanntem Zubehör wird geschlossen zwischen der Stadt Köln, vertreten durch

Schiller-Gymnasium, Nikolausstraße 55, 50937 Köln, Tel.: 0221/ 221 38502

im Folgenden: „Stadt Köln“ und

Vor- und Nachname: _____ **Klasse:** _____

Anschrift: _____

sowie dessen Erziehungsberechtigten

Vor- und Nachname: _____

Anschrift: _____

zusammen: „der Entleiher / die Entleiherin“

Grund für die Inanspruchnahme eines Leihgerätes: _____

Die Vertragspartner erklären, dass Sie mit den angeführten Leihbestimmungen (Nr. 1-14), unter denen die Stadt Köln dem Entleiher/ der Entleiherin ein iPad mit Zubehör für außerschulischen Unterricht zuhause zur Verfügung stellt zur Kenntnis genommen haben.

Köln, den _____

Unterschrift Schüler

Unterschrift Schulleitung

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Sofern nur ein Erziehungsberechtigter unterschreibt, wird von diesem bestätigt, dass er oder sie entweder die alleinige elterliche Sorge für den/die Schüler*in hat oder mit Einwilligung und in Vertretung des anderen Sorgeberechtigten handelt.

1. Leihgegenstand und Leihzeitraum

Die Stadt Köln stellt dem Entleiher/ der Entleiherin die folgende Hardware ab sofort bis spätestens zum letzten Schultag des Entleihers / der Entleiherin am Schiller-Gymnasium zur vertraglich beschriebenen Nutzung zur Verfügung.

- Apple iPad ___ Gen. WiFi mit dem Gerätenamen _____ in einer Schutzhülle
- Netzgerät und Netzkabel
- Stift für iPad

zusammen im Folgenden: „das Leihgerät“.

2. Leihgebühr

Das Leihgerät ist Eigentum der Stadt Köln und es wird dem Entleiher/ der Entleiherin durch die Stadt Köln überlassen. Es wird keine Leihgebühr erhoben.

3. Vorzeitige Beendigung Leihvertrag

Es besteht für beide Vertragsparteien die Möglichkeit, den Leihvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung zu beenden. Dazu ist eine entsprechende Mitteilung in Textform erforderlich.

Verlässt der Schüler/die Schülerin das Schiller-Gymnasium so endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem letzten Schultag an der Schule.

Der Entleiher/ die Entleiherin verpflichtet sich, das Leihgerät nach Beendigung dieses Leihvertrages in ordnungsgemäßem Zustand an die Schulleitung der (Schule) zurückzugeben. Die Rückgabe muss spätestens drei Werktagen nach Beendigung des Leihvertrages erfolgen.

Erfolgt die Rückgabe nicht innerhalb der Frist von drei Werktagen, kann die Stadt Köln ohne weitere Mahnung oder Ankündigung die spätere Annahme verweigern und Schadensersatz fordern.

4. Auskunftspflicht

Der Entleiher/ die Entleiherin verpflichtet sich zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes geben zu können und das Leihgerät in funktionstüchtigem Zustand jederzeit vorzuführen.

5. Zentrale Geräteverwaltung

Der Entleiher/ die Entleiherin nimmt zur Kenntnis, dass das Gerät zentral über ein Mobile Device Management (MDM) administriert wird.

6. Sorgfaltspflicht/Haftung

Der Entleiher/ die Entleiherin trägt Sorge dafür, das Leihgerät pfleglich zu behandeln und überlässt das Leihgerät keinem Dritten.

Der Entleiher/ die Entleiherin haftet für sämtliche Schäden, Verluste und Funktionsbeeinträchtigungen, die an dem Leihgerät während der Vertragslaufzeit und danach bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe entstehen. Die Haftung besteht unabhängig davon, wer für den Schaden, Verlust bzw. die Funktionsbeeinträchtigung verantwortlich ist.

Normale Abnutzungserscheinungen im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs stellen keinen Schaden dar.

Das Leihgerät ist in der ausgehändigten Schutzhülle aufzubewahren.

7. Nutzung

Das Leihgerät wird **für die Zwecke des außerschulischen Unterrichts zu Hause dem/der ausleihenden Schüler/ Schülerin** bis zur Beendigung des Leihvertrages zur Verfügung gestellt.

Das Leihgerät darf NICHT für private Zwecke oder von Dritten genutzt werden, sondern dient ausschließlich zur Teilnahme des/der Schülers/ Schülerin an von der Schule angebotenen außerschulischen Unterrichtsangeboten, inklusive der Vor- und Nachbereitung von Unterrichtsinhalten.

Es ist ausdrücklich nicht gestattet, weitere Apps, Programme oder sonstige Dokumente auf das Leihgerät herunter zu laden bzw. aufzuspielen, die nicht für die beschriebenen außerschulischen Unterrichtsangebote erforderlich sind.

8. Datenspeicherung

Auf dem Leihgerät gespeicherte Daten, wie Präsentationen, Unterrichtsmitrchriften, Ausarbeitungen etc. sind von dem Entleiher/ der Entleiherin vor Rückgabe des Leihgerätes zu löschen. Eine Datensicherung durch die Stadt Köln erfolgt nicht.

Das Sichern der Daten erfolgt in Eigenverantwortung des Entleihers/ der Entleiherin.

9. Diebstahl/ Verlust

Der Entleiher/ die Entleiherin muss bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstatten. Die polizeiliche Anzeige ist binnen drei Werktagen der Schulleitung schriftlich vorzulegen. Diese wird die Ortung des Gerätes beim Schulsupport beauftragen. Jeglicher Verlust muss der Schulleitung unmittelbar nach Verlust gemeldet werden.

Kann das verloren gegangene Leihgerät nicht wiederbeschafft werden, ist der Entleiher/ die Entleiherin verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen.

10. Haftung

Die Schule haftet nicht für Schäden, die in Verbindung mit dem Leihgerät auftreten können.

11. Beschädigung

Jede Beschädigung oder Funktionsbeeinträchtigung des Leihgerätes oder Zubehörs muss der Schulleitung unmittelbar nach Eintritt der Beschädigung/Funktionsbeeinträchtigung gemeldet werden. Der Entleiher/ die Entleiherin tragen die anfallenden Kosten einer eventuell anfallenden Reparatur bei einer Reparaturstelle nach Wahl der Stadt Köln.

Es ist dem Entleiher/ der Entleiherin nicht gestattet, Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen eigenmächtig durchzuführen oder in Auftrag zu geben.

12. Versicherung

Die Stadt Köln hat keine Elektronikversicherung für das Leihgerät abgeschlossen. Es ist nicht gegen Diebstahl, Verlust oder Beschädigung versichert.

Zur Absicherung bei einem Diebstahl oder einer Beschädigung (z.B. bei Displayschaden) des Leihgerätes kann eigenverantwortlich eine Versicherung bei einem Versicherer nach Wahl durch den Entleiher/ die Entleiherin abgeschlossen werden. Die Kosten für die Versicherung trägt der Entleiher/ die Entleiherin.

Es wird empfohlen, vorab mit der ggf. bereits bestehenden Haftpflicht- oder Hausratversicherung Kontakt aufzunehmen. Möglicherweise sind entsprechende Leistungen bereits in den vorhandenen Versicherungsverträgen enthalten oder können gegen eine Gebühr dazu gebucht werden.

13. Vorschäden

Es bestehen lediglich die in der Anlage aufgelisteten Vorschäden. Die Anlage über Vorschäden ist dabei Vertragsbestandteil.

14. Sonstiges

Sofern der Stadt Köln Ansprüche aus diesem Vertrag entstehen, können diese einzeln sowohl gegen den Schüler/ die Schülerin geltend gemacht werden, als auch direkt gegen den Erziehungsberechtigten/ die Erziehungsberechtigte.

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schrifformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag

Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.